



SBLV. USPF. USDCR.

Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
Union suisse des paysannes et des femmes rurales
Unione svizzera delle donne contadine e rurali



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Herr Bundespräsident Alain Berset
3003 Bern / per Mail an: susanne.piller@bsv.admin.ch

Brugg, 22. März 2023/gsc/agw

**Vernehmlassung: Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV 21
Stellungnahme des Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbandes SBLV**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV bedankt sich für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV 21 Stellung zu nehmen. Als einer der grössten Frauendachverbände der Schweiz vertreten wir die Anliegen von über 50'000 Bäuerinnen und Landfrauen.

Wir sind mit den vorgeschlagenen Änderungen weitgehend einverstanden.

Korrekturbedarf sieht der SBLV bei den Rentenzuschlägen für Frauen der Übergangsgeneration, Art. 53quater AHVV, Abs. 2:

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Rentenzuschläge für die Frauen der Übergangsgeneration nicht gemäss Mischindex angepasst werden sollen. Bei der Ausgestaltung der Kompensationsmassnahme sorgte der Gesetzgeber explizit dafür, dass die Zuschläge nicht der Plafonierung unterliegen. Dies um die Frauen besserzustellen, denn sonst hätten viele höchstens die reguläre Maximalrente erhalten und wären letztlich leer ausgegangen. Im vorliegenden Verordnungsentwurf setzt der Bundesrat dieselbe Klausel ohne Not zum Nachteil der betroffenen Frauen der Übergangsgeneration ein und will den Zuschlag aus diesem Grund nicht an die Lohn- und Preisentwicklung anpassen. Konsequenz: bei gleichbleibender Teuerung wären die Zuschläge bis ans Lebensende der betroffenen Frauen in rund zwanzig Jahren nur noch knapp halb so viel wert wie heute.

Der SBLV fordert den Bundesrat auf, seinen Spielraum zu nutzen und die Rentenzuschläge für Frauen der Übergangsgeneration der Lohn- und Preisentwicklung anzupassen. So wird auch der heute in der AHV-Gesetzgebung bereits verankerte Zuschlag beim AHV-Rentenaufschub ebenfalls nicht der Plafonierung unterstellt und erst in Art. 55ter Abs. 5 AHVV wird festgelegt, dass der Betrag des Zuschlags an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst wird.

Vielen Dank, dass die Anliegen des SBLV und damit der Frauen vom Land, berücksichtigt werden. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband SBLV

Anne Challandes
Präsidentin

Gabi Schürch-Wyss
Vizepräsidentin SBLV und Präsidentin
des Fachbereichs Familien- und Sozialpolitik